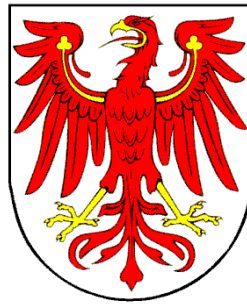


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 63/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

1. N.,
2. T.-N.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Kanzlei D.,

wegen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom
7. Oktober 2025, nach Angaben der Beschwerdeführer zugestellt am
20. Oktober 2025, - OVG 6 N 95/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 19. Januar 2026 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden sind und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 2. Februar 2026 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 1. Es bleibt dabei, dass die Verfassungsbeschwerde vom 19. Dezember 2025 den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg schon in formaler Hinsicht nicht genügt, da ihr die angegriffene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Oktober 2025 (OVG 6 N 95/25) - in der Beschwerdeschrift als Anlage B9 bezeichnet - nicht beigelegt war. Ohne Kenntnis dieser Entscheidung ließ sich für das Verfassungsgericht nicht beurteilen, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist. Hierauf wurde in dem Hinweisschreiben vom 19. Januar 2026 ausdrücklich hingewiesen.
- 4 Zwar hat die Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführer die genannte Entscheidung mit Schriftsatz vom 12. Januar 2026, bei Gericht eingegangen am selben Tag, nachgereicht. Dies erfolgte jedoch nach Ablauf der nach § 47 Abs. 1 Satz 2 VerfGGBbg geltenden Zweimonatsfrist, die nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nicht nur für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde, sondern auch für deren Begründung gilt (vgl. Beschlüsse vom 20. Januar 2012 - VfGBbg 67/11 u.a. -, Rn. 13, und vom 10. Mai 2019 - VfGBbg 41/18 -, Rn. 24, juris). Laut Beschwerdeschrift ging der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts am 20. Oktober 2025 in der Kanzlei der Verfahrensbevollmächtigten ein. Ausgehend von einem Zugang an diesem Datum endete die Zwei-Monats-Frist am Montag, den 22. Dezember 2025, um 24:00 Uhr (gemäß § 13 Abs. 1 VerfGGBbg i.V.m. § 57 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 222 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. §§ 187, 188, 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Geht man stattdessen von einer Bekanntgabe am 3. November 2025 aus, an dem die Verfahrensbevollmächtigte nach eigenen Angaben erstmals selbst Kenntnis von dem Beschluss erhielt, wäre die Zwei-Monats-Frist spätestens am Montag, den 5. Januar 2026, um 24:00 Uhr abgelaufen (gemäß § 13 Abs. 1 VerfGGBbg i.V.m. § 57 Abs. 2

VwGO, § 222 Abs. 2 ZPO i.V.m. §§ 187, 188, 193 BGB). Der Eingang der fehlenden Anlage 9 bei Gericht am 12. Januar 2026 lag somit in jedem Fall außerhalb der Frist nach § 47 Abs. 1 Satz 2 VerfGG Bbg. Eine Heilung des formalen Begründungsmangels konnte hierdurch nicht (mehr) bewirkt werden.

- 5 Der Einwand, das Verfassungsgericht habe den Antragstellern mit Schreiben vom 30. Dezember 2025 nachgelassen, die genannte Anlage nachzureichen, greift nicht durch. Bei der Frist nach § 47 Abs. 1 Satz 2 VerfGG Bbg handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist (Beschluss vom 16. Juli 2009 - VfGBbg 3/09 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>), die grundsätzlich nicht verlängert werden kann. Bei ihrem Ablauf müssen dem Verfassungsgericht alle Unterlagen vorliegen, die für eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde erforderlich sind. Eine nach Fristablauf eingehende (weitere) Begründung kann daher nur Berücksichtigung finden, soweit sie sich als Ergänzung oder Vertiefung zu einem Vortrag darstellt, der seinerseits den gesetzlichen Begründungsanforderungen entspricht. Nach Fristablauf erfolgende Begründungen oder eingereichte Unterlagen können eine ursprünglich mangels ausreichender Begründung unzulässige Verfassungsbeschwerde nicht mehr zulässig machen (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 20. Juni 2025 - VfGBbg 19/25 -, Rn. 23, vom 10. Mai 2019 - VfGBbg 7/18 -, Rn. 20, und vom 15. Juni 2017 - VfGBbg 6/17 -, Rn. 4, juris). Wie erwähnt genügt die Verfassungsbeschwerde ohne Vorlage des angegriffenen Beschlusses oder zumindest Wiedergabe seiner wesentlichen Inhalte nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen.
- 6 Gründe für eine Wiedereinsetzung nach § 47 Abs. 2 VerfGG Bbg sind weder vorgebracht noch für das Verfassungsgericht ersichtlich.
- 7 2. Ebenso bleibt es dabei, dass die Verfassungsbeschwerde auch den materiellen Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGG Bbg nicht genügt, da sie den gerügten Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht substantiiert darlegt.
- 8 Insoweit wird auf die Ausführungen in dem Hinweisschreiben des Verfassungsgerichts vom 19. Januar 2026 verwiesen, wonach die Beschwerdeschrift einen eigenständigen Gehörsverstoß des Oberverwaltungsgerichts nicht aufgezeigt habe. Soweit die Verfahrensbevollmächtigte in ihrem Schriftsatz vom 2. Februar 2026 geltend macht, das Oberverwaltungsgericht habe in dem angegriffenen Beschluss eine Ver-

letzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführer durch das Verwaltungsgericht in dessen Urteil vom 13. Mai 2025 (VG 3 K 2872/21) zu Unrecht verneint, womit sich diese in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts fortgesetzt habe, bekräftigt sie, dass die Beschwerdeführer der Sache nach rügen, dass das Oberverwaltungsgericht einen Gehörsverstoß des Verwaltungsgerichts nicht korrigiert habe. Die bloße Nichtbehebung eines Gehörsverstoßes der Vorinstanz („sekundärer“ bzw. „perpetuierter Gehörsverstoß“, vgl. zum Begriff VerfGH Saarland, Beschluss vom 27. April 2018 - Lv 1/18 -, Rn. 22, juris) kann jedoch eine Beschwerdebefugnis hinsichtlich einer Verletzung von Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) nicht begründen (vgl. ThürVerfGH, Beschluss vom 12. April 2023 - 15/22 -, Rn. 20, juris). Sie begründet keinen eigenständigen Gehörsverstoß, sondern geht in der - hier nicht erhobenen - Rüge der Willkürlichkeit der (End-)Entscheidung auf (VerfG LSA, Beschluss vom 8. Juni 2020 - LVG 36/19 (K 1) -, Rn. 24 m.w.N., juris). Dies gilt selbst dann, wenn das letztinstanzlich zuständige Gericht in seiner Entscheidung zu Unrecht die Auffassung vertreten hat, ein Gehörsverstoß durch die Vorinstanz liege nicht (mehr) vor (BayVerfGH, Entscheidung vom 4. Februar 2019 - Vf. 39-VI-18 -, Rn. 19 m.w.N., juris).

- 9 Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass von der Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde auch dann auszugehen wäre, wenn man eine eigenständige Gehörsverletzung durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zumindest als möglich ansähe. In diesem Fall stünde der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde jedenfalls entgegen, dass die Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht ordnungsgemäß erschöpft haben.
- 10 Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde - wie vorliegend - (auch) die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, gehört die Anhörungsrüge zum Rechtsweg i.S.v. § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGGBbg 9/21 -, Rn. 38 m.w.N., juris).
- 11 Folgt man der Argumentation der Verfahrensbevollmächtigten, dass das Oberverwaltungsgericht nicht lediglich einen Gehörsverstoß der Vorinstanz perpetuiert, sondern selbst eine eigenständige Verletzung des Gehörsgrundrechts bewirkt habe, wären die Beschwerdeführer gehalten gewesen, zunächst Anhörungsrüge nach § 152a

VwGO gegen den streitgegenständlichen Beschluss zu erheben. Da sie dies nicht getan haben, wäre ihre Verfassungsbeschwerde jedenfalls wegen fehlender Rechtswegerschöpfung (insgesamt) unzulässig (vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 48 m.w.N., juris).

12 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß